

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

**Bürgermeister**

Auskunft erteilt: Herr Brohm

An den Stadtratsvorsitzenden

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne  
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
00000.00/11#7-7

Datum  
21.05.2025

**Widerspruch zur BV 0233/2025 Antrag CDU-WG Zukunft – sofortige Umsetzung der BV 1153/2024 und der BV 0158/2024**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

der am 14.05.2025 gefasst Beschluss 0233/2025 ist nach meiner Auffassung rechtswidrig. Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA lege ich gegen die Beschlussfassung Widerspruch ein.

**Begründung:**

Die Beschlussfassung verletzt geltende Rechtsvorschriften und ist somit gesetzeswidrig. Zu beachten ist, dass die Beschlussfassung zwei unterschiedliche Sachverhalte beinhaltet, die grundsätzlich einer Einzelbewertung zu unterziehen ist.

Zur **BV 1153/2024** ist auszuführen, dass die Umsetzung aufgrund der 2024 ausgerufenen Haushaltssperre bisher nicht umgesetzt wurde. Dies wurde auch ausführlich in der Beschlussfassung dargelegt, durch Aufnahme der Informationen zum Sachverhalt aus der FreitagsInfo Nr. 15 vom 26.04.2024.

Die nun erfolgte Beschlussfassung soll den Bürgermeister verpflichten hier gegen die durch die Kommunalaufsichtsbehörde beauftragte Haushaltssperre 2025 zu verstoßen. Damit ist Rechtswidrigkeit gegeben, da ein Beschluss rechtswidrig ist, der gegen Beanstandungen oder Anordnungen der Kommunalaufsichtsbehörde verstößt.

Mit Schreiben vom 19.02.2025 wird von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2025 seitens der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal abgesehen. Es wird angeordnet: „Dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 eine hauswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist, bis eine Verbesserung des Finanzplangergebnisses in Höhe von 1.694.5000 € sicher gestellt wird.“

Die Beschlussfassung verstößt damit gegen die Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde und ist als rechtswidrig einzustufen.



Aufgrund meiner Ausführungen ist hier die Rechtswidrigkeit des Beschlusses festzustellen. Demnach hat der Hauptverwaltungsbeamte die Pflicht gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und S.2 KVG LSA Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch hat gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA der Stadtrat erneut zu entscheiden. Im Sinne einer Lösungssuche, bitte ich dabei besonders den ursprünglichen Antrag noch einmal in Betracht zu ziehen.

Zur **BV 0158/2024** ist auszuführen, dass am 12.12.2024 gefordert wurde, die Tageseinrichtung in Demker am 15.01.2025 wieder zu öffnen. Die aktuelle Beschlussfassung, die BV 0158/2024 sofort umzusetzen, verstößt mehrfach gegen geltendes Recht.

Ohne die Schaffung der sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder, kann die Beschlussumsetzung nicht erfolgen. Der Träger der Einrichtung muss nachweisen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen und die zu beteiligenden Ämter keine Einwände gegen den Betrieb haben.  
Notwendig sind:

- ein für die Betreuung und Förderung der Kinder geeignetes und zentral gelegenes Gebäude mit einer angrenzenden Freifläche,
- **der Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal,**
- eine Konzeption,
- dass, der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- das Einhalten baulicher, brandschutztechnischer und hygienischer Standards und Sicherheitsbestimmungen.

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII handelt ein Träger ordnungswidrig, wenn er ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Hieraus lässt sich zusammenfassend ableiten, dass ein Träger von Tageseinrichtungen eine erteilte Betriebserlaubnis nur behält, wenn die sachlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Die personellen Voraussetzungen waren nicht mehr gegeben, so dass Maßnahmen zu ergreifen waren und ein besonderes Vorkommnis der Aufsichtsbehörde zu melden.

Zur Beseitigung des Missstandes, der fehlenden personellen Voraussetzungen, wurde am 07.11.2025 ein Bewerbungsverfahren gestartet, welches in der Beschlussfassung 0179/2024 mündet. Diese Beschlussfassung ist ohne Einvernahmen des Bürgermeisters ebenfalls als rechtswidrig einzustufen und befindet sich derzeit im Widerspruchsverfahren.

Aufgrund meiner Ausführungen ist hier ebenfalls die Rechtswidrigkeit des Beschlusses festzustellen. Demnach hat der Hauptverwaltungsbeamte die Pflicht gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und S.2 KVG LSA Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch hat gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA der Stadtrat erneut zu entscheiden. Im Sinne einer Lösungssuche, bitte ich dabei besonders den ursprünglichen Antrag noch einmal in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Brohm  
Bürgermeister